

**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes
AZV Elster-Kabelsketal - Grundstücksentwässerungssatzung**

Auf Grundlage § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz- KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 78, 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzungs- und Einleitbedingungen
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen (Antragstellung, Herstellung, Stilllegung)
- § 8 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Haftung

II. Gebührenerhebung

- § 10 Grundsatz
- § 11 Gebührenmaßstab
- § 12 Gebührensätze
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Entstehung der Gebührenschuld
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Fälligkeit und Veranlagung
- § 17 Billigkeitsklausel

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutritt zur Überwachung
- § 19 Datenverarbeitung
- § 19a Sprachliche Gleichstellung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die Entsorgung der Abwässer aus den Grundstücksentwässerungsanlagen
- im Stadtgebiet und
 - im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal (nachfolgend AZV), bestehend aus den Gemeinden
 - Kabelsketal mit den Ortschaften Gröbers, Großkugel und Dieskau sowie
 - Schkopau mit den Ortsteilen Lochau, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz und Burgliebenau(nachstehend „Entsorgungsgebiet“ genannt) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entsorgung umfasst das Einsammeln, die Abfuhr und das Einleiten der Anlageninhalte in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlage Halle-Nord, Kläranlage Benndorf) sowie die Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung bzw. bei Notwendigkeit entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich die Stadt eines Dritten, der Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH aus 06420 Könnern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffe dieser Satzung haben folgende Bedeutung:

1. Grundstück

Grundstück ist jedes zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung das Grundstück nutzen (Berechtigter und Verpflichteter).
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

3. Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und in der Grundstückskläranlage zur Entsorgung zurückgehalten wird. Es wird unterschieden zwischen Abwasser aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalwasser).

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

im Sinne dieser Satzung sind:

- Kleinkläranlagen in Form von Mehrkammerabsetzgruben und Mehrkammerausfällgruben
- vollbiologische Kleinkläranlagen
- abflusslose Sammelgruben

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Übernahme und Entsorgung der in dieser Anlage anfallenden Abwässer (Anschlussrecht) zu verlangen.
- (2) Über den Ausschluss bzw. die Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entscheidet die Stadt im Einzelfall
 - a) wenn die Abwässer wegen ihrer Art oder Menge nicht ohne weiteres von dem Entsorgungsunternehmen übernommen werden,
 - b) wenn die Abwässer sich nicht ausschließlich von Resten häuslicher oder dem häuslichen Gebrauch vergleichbarer gewerblicher Abwässer üblicher Art zusammensetzen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage zur Abwasserentsorgung genutzt wird (Anschlusszwang)
- (2) Das Abwasser des Grundstückes ist ausschließlich der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen. Das in der Grundstücksentwässerungsanlage gesammelte Abwasser ist der öffentlichen Entsorgung zu überlassen. Mit der Entsorgung darf nur das von der Stadt nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Unternehmen (Rakowski Dienstleistungen GmbH) beauftragt werden (Benutzungszwang).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise durch die Stadt befreit werden, wenn für ihn die Entsorgung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Benutzungs- und Einleitbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage darf grundsätzlich nur häusliches oder dem häuslichem Gebrauch vergleichbares Abwasser eingeleitet werden.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlage darf nicht eingeleitet werden:
 - a) gewerbliches Abwasser, soweit es nicht häuslichem Abwasser vergleichbar ist,
 - b) Fremdwasser (z. B. Drainagewasser, Grundwasser),

- c) Kühlwasser,
 - d) Ablaufwasser von Schwimmbecken,
 - e) Niederschlagswasser.
- (3) Die Abwässer dürfen keine Stoffe enthalten, welche
- a) die bei der öffentlichen Abwasserentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b) die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - c) den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erschweren oder beeinträchtigen,
 - d) den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm- und Fäkalwasserentsorgung erschweren oder beeinträchtigen,
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
 - f) wärmer als 35° C sind,
 - g) einen pH-Wert unter 6,0 oder über 10 haben,
 - h) Leitungen verstopfen oder verkleben können bzw. Ablagerungen hervorrufen.
- (4) Insbesondere verboten ist die Einleitung von
- a) feuergefährlichen oder explosiven Stoffe wie Benzin, Öl,
 - b) infektiösen Stoffen, Medikamenten,
 - c) radioaktiven Stoffen,
 - d) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel, Farben
 - e) Abwasser oder anderen Stoffen, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten.
 - g) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 - h) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 - i) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernde Wirkungen als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
- (5) Über Maßnahmen der Vorklärung durch Vorbehandlungsanlagen vor der Einleitung der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage entscheidet im Einzelfall die Stadt. Die für die Vorbehandlungsanlagen anfallende Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall weitere Benutzungsbedingungen festlegen, wenn
- a) die Einleitung von Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird,
 - b) sich die Einleitbedingungen für die Abwässer in öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ändern.
- (7) Die Stadt legt die Frist fest, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchzuführen sind.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen (Antragstellung, Herstellung, Stilllegung)

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm- und Fäkalwasserentsorgung angeschlossen wird, ist vor Anschluss durch den Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Diese ist nach geltenden Bestimmungen und dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.
- (2) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies bei der Stadt schriftlich, unter Verwendung vorliegender Formulare, anzuzeigen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so anzuordnen, dass die Entsorgung der Abwässer durch die Entsorgungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen und vor Inbetriebnahme abzunehmen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt festgesetzten Frist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald
 - a) das Grundstück direkt an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
 - b) sie den baulichen, sicherheitstechnischen oder funktionellen Mindestanforderungen nicht mehr genügt.

§ 8

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt auch einem größeren Entsorgungsintervall zustimmen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der geltenden Normen (EN 12566 1-3; DIN 4261) rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vorher, bei dem Entsorgungsunternehmen zu beantragen, die Entleerung einer abflusslosen Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall auf Kosten des Grundstückseigentümers außerhalb der vereinbarten Entsorgung die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen lassen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder die Voraussetzung für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Anlageinhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt bzw. das Entsorgungsunternehmen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 9 Haftung

- (1) Die Pflicht des Grundstückseigentümers, seine Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß zu betreiben, wird durch diese Satzung und die satzungsgemäß durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßen oder satzungswidrigen Betreibens seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber ebenfalls dafür, wenn die Entsorgung durch sein Verschulden nicht ordnungsgemäß und termingerecht durchgeführt werden kann.
- (3) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt oder dem Entsorgungsunternehmen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Das Entsorgungsunternehmen hat nach Beendigung der Störung unverzüglich die Entsorgung durchzuführen.

II. Gebührenerhebung

§ 10 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Fäkalschlamm- und Fäkalwasserentsorgung nach § 12 dieser Satzung Entsorgungsgebühren.
- (2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung der Stadt Halle (Saale)) in der jeweils geltenden Fassung Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge errechnet, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wurde. Dazu gehört auch das für eine Reinigung benötigte Spülwasser.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt der abgefahrte und entsorgte Anlageninhalt (Angabe in Kubikmeter), abgelesen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die festgestellte Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln, dem Grundstückseigentümer bekannt zu geben und von ihm oder von einem Bevollmächtigten bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge als zutreffend. Falls der Grundstückseigentümer seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 12

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt **18,63 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) beträgt **83,30 Euro/Anfahrt**.
- (3) Gebühren für vereinbarte Sonderleistungen:
 - a) Reinigungsgebühr **104,12 Euro/h Reinigungszeit**
(Abrechnung pro angefangenes 15minütiges Zeitintervall)
 - b) zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter für
jede weitere Schlauchlänge (1 Länge = 3 Meter) **3,57 Euro/3m Länge**.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Herstellung und Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Sie endet, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage für die Abwasserbeseitigung des Grundstückes außer Betrieb genommen und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Auftragserteilung zur Entsorgung der Abwässer aus der Grundstücksentwässerungsanlage an das Entsorgungsunternehmen.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage in Anspruch nimmt (Benutzer).
Daneben ist Gebührenschuldner der Eigentümer eines Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum ist der Wohnungs- oder Teileigentümer der Gebührenschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers der Gebührenschuldner. Gleiches gilt für Nießbraucher und sonst dinglich Berechtigte.
Pächter haften für den ihnen anrechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Fälligkeit und Veranlagung

- (1) Die Veranlagung der Gebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen von der Stadt erstellten Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 17

Billigkeitsklausel

Entsprechend § 13 a KAG LSA können Billigkeitsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag bei der Stadt gewährt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutritt zur Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich bei der Stadt zu melden.
- (2) Wenn bekannt wird, dass gefährliche, schädliche oder für die Anlage nicht zulässige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen oder gelangt sind, ist der Grundstückseigentümer bzw. jeder, der davon Kenntnis erlangt hat, verpflichtet, die Stadt davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt unverzüglich nach Eintritt der Änderung schriftlich zu informieren, wenn
 - a) die Grundstücksentwässerungsanlage anderweitig genutzt wird oder beseitigt worden ist,
 - b) der Anschluss- und Benutzungszwang entfallen ist,
 - c) ein Grundstückseigentümerwechsel stattgefunden hat.
- (4) Zur Aktualisierung des Katasters der Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Stadt vom Grundstückseigentümer die dafür erforderlichen Angaben sowie die Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kleinkläranlagen verlangen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Überwachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach dieser Satzung begründet werden, zu dulden. Er hat dazu den Mitarbeitern der Stadt bzw. dem Entsorgungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, Abwasser-, Fäkalschlamm- und Fäkalwasserproben entnehmen zu lassen und andere Messungen zu gestatten. Die Mitarbeiter der Stadt sowie des Entsorgungsunternehmens haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis oder durch ein Begleitschreiben auszuweisen. Werden bei der Überwachung Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Regelung dieser Satzung festgestellt, sind die zu deren Beseitigung erforderlichen angefallenen Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 19

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Halle (Saale) gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) i. V. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Die Stadt Halle (Saale) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen übermitteln lassen, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Pflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1, Satz 3 AO).

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Verfahrens, das denselben Gebührenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

§ 19a

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 den Benutzungszwang nicht nachkommt, ebenso mit der Entsorgung nicht die Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH beauftragt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasser, welches kein häusliches oder dem häuslichen Gebrauch vergleichbares gewerbliches Abwasser ist, zuführt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 die hier aufgeführten Wässer einleitet,
5. entgegen § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet, die nicht in den Fäkalabwässern und Fäkalschlämmen enthalten sein dürfen,
6. entgegen § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den geltenden Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält und ändert;
7. entgegen § 7 Abs. 2 vor Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage dies bei der Stadt nicht schriftlich anzeigt;
8. entgegen § 7 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so auf dem Grundstück anordnet, dass die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Fäkalwassers durch die Entsorgungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist;
9. entgegen § 7 Abs. 5 festgestellte Mängel nicht innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist beseitigt; ebenso die Beseitigung der Mängel zur Nachprüfung der Stadt nicht anzeigt;
10. entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß außer Betrieb setzt;

11. entgegen § 8 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach Bedarf und nicht mindestens einmal pro Jahr entsorgen lässt; es sei denn, die Stadt hat einem größeren Entsorgungsintervall zugestimmt;
12. entgegen § 8 Abs. 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt;
13. entgegen § 18 Abs. 1 nicht unverzüglich ihm bekannt gewordene Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt meldet;
14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich nach Bekanntwerden der Tatsache, dass gefährliche, schädliche oder für die Anlage nicht zulässige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen oder gelangt sind, die Stadt in Kenntnis setzt;
15. entgegen § 18 Abs. 3 nicht unverzüglich seinen Informationspflichten nachkommt;
16. entgegen § 18 Abs. 4 nicht die erforderlichen Angaben zur Aktualisierung des Katasters macht; ebenso nicht die wasserrechtliche Erlaubnis vorlegt;
17. entgegen § 18 Abs. 5 nicht die Überwachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach dieser Satzung begründet werden, duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S 288, 342) in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße **bis zu 5.000 Euro** geahndet werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2012 außer Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister